

**Betreff:** Geplante Gesetzesänderungen, Wittstock-Ruppin bald überall?

**Datum:** Fri, 15. Jun 2012 12:00:02

Liebe(r) .....

im Hinblick auf die von der Kirchenleitung geplante Änderung der Grundordnung und Einführung eines Gesamtkirchengemeindegengesetzes habe ich die unten ersichtliche Stellungnahme verfaßt. Aus meiner Sicht sind die Änderungen im Bereich des Pfarrdienstes besonders gravierend, da

1. die Aufteilung des Pfarrdienstes in ortsbezogenen und aufgabenorientierten Dienst durch einfache Mehrheit der Kreissynode beschlossen werden kann, was auch zur kirchenkreisinternen Versetzbarkeit der Pfarrer führen kann,
2. es künftig keiner Pfarrsprengel mehr bedarf, weil der Kirchenkreis kreiskirchliche Pfarrstellen für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam errichten kann,
3. die Errichtung bzw. Besetzung von Pfarrstellen im Belieben des Kirchenkreises steht, da es an einem objektivierbaren Vergleichsmaßstab fehlt, d.h. an einem Pfarrstellenbemessungssystem (nach dem Vorbild der Ev. Kirche von Braunschweig). Die Streichung einer Pfarrstelle durch den Kirchenkreis bedeutet aber für den betroffenen Pfarrer, daß er versetzt werden kann oder sich eine andere Stelle suchen muß.

Nach den derzeitigen Planungen des Konsistoriums ist es vermutlich so, daß die Gesetzesänderungen erst für die Frühjahrstagung der Landessynode vorgesehen sind.

Angesichts der Bedeutung der Gesetzesänderungen gerade für den Pfarrdienst wäre es wünschenswert, wenn die Diskussion darum angefacht werden könnte.

Aus meiner Sicht wäre die Einführung eines Pfarrstellenbemessungssystems mit der Zuständigkeit des Bischofs für die Bemessung der einzelnen Pfarrstellen sinnvoll. Hier könnte auf die Erfahrungen anderer Landeskirchen zurückgegriffen werden. Klar ist allerdings, daß ein Pfarrstellenbemessungssystem bisher von Gemeindepfarrstellen ausging, nicht von Kirchenkreisstellen oder von Pfarrstellen im ortsbezogenen oder aufgabenorientierten Dienst. Man könnte es hierauf aber anpassen.

.....

Herzliche Grüße

Ihr

Georg Hoffmann

[www.gemeindebund-online.de](http://www.gemeindebund-online.de)

## **Wittstock-Ruppin bald überall?**

von RA Georg Hoffmann, Berlin

Die Kirchenleitung hat zwei Gesetzesentwürfe beschlossen, zu denen die Kreiskirchenräte zur Zeit angehört werden. Die Gesetzesentwürfe sehen eine **umfangreiche Änderung der Grundordnung** und die **Einführung eines Gesamtkirchengemeindegengesetzes** vor. Das Konsistorium bezeichnete es als ein "*offenes Geheimnis*", daß damit die Wittstock-Ruppiner Kirchenkreisreform in das allgemeine Recht der Landeskirche eingeführt werden soll.

Bekanntlich besteht die Wittstock-Ruppiner Kirchenkreisreform aus zwei Hauptbestandteilen:

- 1. die Abschaffung des Gemeindepfarramtes zugunsten von Grundversorgern (ortsbezogener Dienst) und Spezialisten (aufgabenorientierter Dienst) sowie**
- 2. die Bildung von Gesamtkirchengemeinden.**

Zum 1. Punkt sieht die geplante *Änderung der Grundordnung* vor, daß die Kreissynode künftig mit **einfacher Mehrheit** die Aufteilung des (Gemeinde-) Pfarrdienstes im Kirchenkreis in *aufgabenorientierten und ortsbezogenen Dienst* beschließen kann. Außerdem soll die Kreissynode beschließen können, *einzelne Aufgaben der Kirchengemeinden* künftig vom Kirchenkreis wahrnehmen zu lassen (z.B. - aber ohne Begrenzung hierauf - die Kinder u. Jugendarbeit, Kirchenmusik), und - mit

2/3-Mehrheit und bei Vorliegen sachlicher Gründe - soll die Kreissynode zudem sogar *Stellen für kirchengemeindliche Aufgaben* ganz beim Kirchenkreis errichten können, insbesondere solche Stellen, die für mehrere Kirchengemeinden bestehen sollen, wobei davon *auch Pfarrstellen nicht ausgenommen* werden.

Zum 2. Punkt hat die Kirchenleitung den *Entwurf eines Gesamtkirchengemeindegengesetzes* vorgelegt, das seine Grundlage in einer Ergänzung der Grundordnung finden soll. Der Gesetzesentwurf entspricht im wesentlichen der Regelung in *Wittstock-Ruppin*, jedoch ist es den Gemeindegemeinderäten überlassen, ob sie ihre Gemeinde als Gesamtkirchengemeinde gliedern wollen. Die örtliche Gliederung mit Ortskirchenräten und die Abgrenzung der Aufgaben sowie die fakultative Bildung einer Gesamtgemeindevertretung soll durch *gemeindliche Satzung* erfolgen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Das Konsistorium wird zur Vereinfachung eine Mustersatzung entwickeln, die den in Wittstock-Ruppin gebräuchlichen sicher entsprechen wird. Unmittelbar durch Gemeindegewahl werden nur die Mitglieder der Ortskirchenräte bestimmt, während die Mitglieder des (Gesamt-) Gemeindegemeinderates von den Ortskirchenräten oder - wenn sie in der Satzung vorgesehen ist - der Gesamtgemeindevertretung gewählt werden, wobei wählbar aber - anders als in Wittstock-Ruppin - nur die Mitglieder von Ortskirchenräten sind. Zur *Aufhebung oder Änderung von Ortskirchen (-gemeinden)* ist ein mit 2/3-Mehrheit gefaßter Beschluß des (Gesamt-) Gemeindegemeinderates bzw. der Gesamtgemeindevertretung ausreichend; der Ortskirchenrat hat als *einziges Gegenrecht* die Möglichkeit, die Zustimmung des Kreiskirchenrates zu verlangen, und auch das nur, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht.

Kritisch ist zu den geplanten Gesetzesänderungen anzumerken, daß die Aufteilung des Pfarramtes in ortsbezogen und aufgabenorientiert dem biblisch begründeten *gemeindlichen Hirtenamt* entgegenläuft und den spezifischen Aufgaben und Möglichkeiten des Gemeindepfarramtes nicht gerecht wird. Seelsorge als arbeitsteilige Dienstleistung ist nicht möglich. *Persönliche Bindung und Bekanntheit* sind für die Wahrnehmung seelsorgerischer Aufgaben das A und O.

Die erweiterten Aufgaben der Kirchenkreise, denen künftig nicht nur die Kirchengemeinden angehören sollen, sondern die Kirchen- und Gemeindeglieder selbst, lassen die **Kirchengemeinden nur noch als bloße Untergliederungen der Kirchenkreise** erscheinen, *ohne daß ihnen noch wesentliche Rechte garantiert wären*. Das Recht der Kirchenkreise, die (Pfarr-) Stellenplanung, -errichtung und -besetzung ebenso an sich ziehen zu können wie einzelne andere gemeindliche Aufgaben, gibt ihnen die Möglichkeit an der Hand, *alle Hauptaufgaben des gemeindlichen Lebens* bestimmen zu können. So wird künftig die Wiederbesetzung einer Pfarrstelle davon abhängen, ob die Kirchengemeinde die vom Kirchenkreis gewünschte gemeindliche Struktur angenommen hat oder mit anderen Kirchengemeinden gehörig zusammenarbeitet bzw. sich zusammenschließt. Einer *Pfarrsprengelbildung* bedarf es künftig nicht mehr, da der Kirchenkreis eine Gemeindepfarrstelle auch für mehrere Kirchengemeinden als kreiskirchliche Pfarrstelle errichten oder überhaupt nur eine Stelle im ortsbezogenen Dienst vorsehen kann. Welche Rechte die Kirchengemeinden bzgl. der Besetzung von Pfarrstellen im *ortsbezogenen Dienst* haben werden, würde ein noch zu entwerfendes Kirchengesetz ergeben müssen. Nach dem Wittstock-Ruppiner Modell hätten die Ortskirchenräte *kein Mitspracherecht* und auch die Gemeindegemeinderäte bzw. Gesamtgemeindevertretung werden nur eine eingeschränkte Einflußmöglichkeit erhalten, da der ortsbezogene Dienst ja gerade beim Kirchenkreis angesiedelt sein soll, um die kirchenkreisinterne Versetzung der Pfarrer von einem Aufgabenbereich in den anderen zu ermöglichen. Das ist das sogenannte *"Kernstück"* der Kirchenkreisreform in Wittstock-Ruppin.

Nach den geplanten Gesetzesänderungen würde **Art. 35 Abs. 1 der Grundordnung** völlig leerlaufen. Diese Bestimmung lautet: *"Gemeindepfarrstellen werden nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte, des Kreiskirchenrates und der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten, wenn alle einverstanden sind, durch das Konsistorium, andernfalls durch die Kirchenleitung errichtet und aufgehoben. Die anderen Mitarbeiterstellen werden durch die Kirchengemeinden errichtet und aufgehoben."* In anderen Landeskirchen wird mit vergleichbaren Regelungen ernst gemacht und nach dem Muster der Evangelischen Landeskirche in Braunschweig ein detailliertes **Pfarrstellenbemessungssystem** zur Anwendung gebracht. Bei uns hingegen sollen über diese zentralen Punkte im gemeindlichen Leben die Kirchenkreise nach freiem Ermessen ohne jeden nachprüfbaren Vergleichsmaßstab entscheiden können, und die Frage, ob eine Gemeindepfarrstelle wirksam errichtet ist, wird für die Frage ihrer Besetzbarkeit keine entscheidende Rolle mehr spielen. Art. 35 Abs. 1 der Grundordnung wird offenbar nur deshalb nicht aufgehoben, um Staatsleistungen, die an den Fortbestand eines Pfarramtes gebunden sind, nicht zu gefährden, oder aber: um kein unnötiges Aufsehen zu erregen.

Bei der Gestaltung der geplanten Gesamtkirchengemeinden ist zu kritisieren, daß die Ortskirchenräte eigentlich nur *Taschengeldgeschäfte* mit Barzahlung vornehmen können, denn sie verfügen über kein Dienstsiegel, das für rechtlich wirksame Verpflichtungen erforderlich wäre. Die *Aufgabe des kirchlichen Lebens vor Ort* versteht das Konsistorium bisher in Wittstock-Ruppin nicht im Sinne einer grundsätzlichen Allzuständigkeit für örtliche Fragen des kirchlichen Lebens, sofern diese nicht anderen Stellen übertragen sind, sondern bloß im Sinne einer der Aufgaben des (Gesamt-) Gemeindekirchenrats *ergänzenden Hilfszuständigkeit*. So soll z.B. ein Ortskirchenrat nicht das Recht haben, die Struktur der Gesamtkirchengemeinde in Frage zu stellen oder einen Pfarrer mit Gottesdiensten zu beauftragen, der in der Gesamtkirchengemeinde abgelehnt wird. Auch das Hausrecht für seine Kirchen und sonstigen Gebäude wird ihm nicht zugestanden. Er darf nur zusätzliche Gottesdienste organisieren, mit denen die Gesamtkirchengemeinde einverstanden ist, den Altarschmuck gestalten "und den Rasen mähen". Selbstverständlich steht ihm - anders als es bei einem Pfarrsprengel der Fall wäre - auch *kein Mitspracherecht bei der Pfarrstellenbesetzung* oder der Abberufung eines Pfarrers zu. Ein Vetorecht hinsichtlich eines Verkaufs einer seiner *Liegenschaften* ist nicht vorgesehen, wenn sich nicht die Satzung eigens hierzu ausläßt. All dies wird leicht das Gefühl der eigenen *Sinn- und Bedeutungslosigkeit* im Ortskirchenrat erzeugen, was nicht gerade dazu angetan ist, das Ortsältestenamts attraktiv zu machen.

Die Rolle eines *Gemeindebeirates* in einer Gesamtkirchengemeinde bleibt in den Gesetzesentwürfen offen.

Für den *Gemeindepfarrer* wird übrigens leicht zur *Falle* werden können, daß er nach den Gesetzesentwürfen an den **Sitzungen der Ortskirchenräte** *nicht teilnehmen* muß. Bleibt er den Sitzungen fern, kann hierdurch eine Entfremdung zwischen ihm und den Ortskirchenräten entstehen. Kommt hinzu, daß sich der Informationsfluß zwischen Gesamtkirchengemeinde und Ortskirchenrat als schwierig gestaltet, sind *Spannungen vorprogrammiert*. Will der Gemeindepfarrer solche vermeiden, wird das Gesamtkirchengemeindegesezt zu einer deutlichen Vermehrung der Gremienarbeit führen, da auch - anders als bei mehreren selbständigen Gemeinden - die bewährte Praxis *gemeinsamer GKR-Sitzungen* bei Ortskirchenräten ausscheidet, da solche ein tatsächlich vorhandenes Gremium abgeben würden, das den (Gesamt-) Gemeindekirchenrat bzw. die Gesamtgemeindevertretung vor den Augen aller als deutlich überflüssig erscheinen ließe.

Alles in allem sind die Gesetzesentwürfe als *unevangelisch* und *gemeindeschädlich* abzulehnen. Die Kirchenkreise sind keine Kirchengemeinden, sondern eine *bloß dienende* Verwaltungsebene. Festzuhalten ist an der altbewährten Möglichkeit, ggf. - falls die eigenen Kräfte nicht ausreichen - einen *Pfarrsprengel* zu bilden. Im Hinblick auf die Errichtung von Pfarrstellen wäre die Einführung eines objektivierbaren Vergleichsmaßstabs durch ein *Pfarrstellenbemessungssystem* wünschenswert.